



VEREINFACHTER ZUWENDUNGSNACHWEIS NACH § 50 ABS. 4 NR. 2 B ESTDV FÜR 2023 UND 2024 (BEI GELDZUWENDUNGEN BIS 300 €)

Nach § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV (Einkommensteuerrückführungsverordnung) genügt für Zuwendungen **bis zu einem Betrag von 300,00 Euro** als Zuwendungsnachweis für das Finanzamt des Spenders der Zahlungsbeleg und ein Ausdruck dieser nichtamtlichen Bescheinigung.

Auf dem Zahlungsbeleg müssen Name und Kontonummer unseres Vereins, der Betrag, der Buchungstag und als Verwendungszweck „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ ersichtlich sein.

EMPFÄNGER DER SPENDE:

GREEN FOREST FUND e.V.
Langer Anger 7-9
69115 Heidelberg

HÖHE DER SPENDE:

Lt. Zahlungsbeleg / Kontoauszug

Es wird bestätigt, dass

- wir wegen Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO) und Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO) nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Heidelberg StNr. 32489/51866, vom 12.12.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018-2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind.
- die Zuwendung nur zur Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO) und Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO) verwendet wird.
- der Verein berechtigt ist, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.